

<b>Information</b>	<b>Hauptpersonalrat beim SMWK</b>	<b>September 2020</b>
--------------------	-----------------------------------	-----------------------

## **Musterdienstvereinbarung „Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)“**

HPR und SMWK haben am 15.09.2020 die gemeinsam erarbeitete Musterdienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement unterzeichnet. Auf dieser Grundlage sollen die Dienststellenleitungen im Geschäftsbereich des SMWK mit den örtlichen Personalräten binnen **einem** Jahr (also bis zum 15.09.2021) eine Dienstvereinbarung zum BEM abschließen.

Die Initiative zur vorliegenden Musterdienstvereinbarung ergriff der HPR auf Anregung von Personalräten aus Hochschulen, denen es aufgrund hoher Arbeitsbelastung oder auch wegen Widerstandes einzelner Dienststellen nicht gelungen war, eine solche Dienstvereinbarung abzuschließen.

Die vorliegende Musterdienstvereinbarung empfiehlt den Personalräten und Dienststellen Regelungen zur Umsetzung des BEM, das durch § 167 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelt ist. Die Dienststellen müssen ein solches Verfahren allen Beschäftigten anbieten, die innerhalb von zwölf Monaten länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind. Ziel des BEM ist es, die Beschäftigungsfähigkeit wiederherzustellen, neuer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und das Arbeitsverhältnis nachhaltig zu sichern. Das BEM fußt auf dem Fürsorgeaspekt gegenüber den Beschäftigten und hat keinen sanktionierenden Charakter. Das BEM beruht auf Freiwilligkeit, Dialog und Konsens, es ist ergebnisoffen.

Folgenden Fragen hat der HPR einen besonderen Stellenwert eingeräumt:

### Herr(in) des BEM-Verfahrens ist die BEM-berechtigte Person.

- Das BEM-Verfahren soll gleichberechtigt von einem BEM-Team aus Vertretern der Dienststelle und von Interessenvertretern aus Personalrat und ggf. Schwerbehindertenvertretung durchgeführt werden.
- Die BEM-berechtigte Person soll auswählen können, welche Personen im BEM-Team mitwirken und ob weitere Personen hinzugezogen werden.
- Es werden nur solche Maßnahmen umgesetzt, denen die BEM-berechtigte Person ausdrücklich zustimmt.

### Datenschutz

- Die BEM-berechtigte Person entscheidet, welche (gesundheitsbezogenen) Daten sie preisgibt.
- Alle im BEM-Verfahren erhobenen Daten dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
- Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Alle Unterlagen - mit Ausnahme des Erstansprechens, der Antwort der BEM-berechtigten Person und des Abschlussdatums - sind getrennt von der Personalakte und vor dem Zugriff Dritter gesichert aufzubewahren. Sie sind zwölf Monate nach Abschluss des Verfahrens datenschutzgerecht zu vernichten.

### BEM im Rahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

- Die Gefährdungsbeurteilungen sind als wichtiges Instrument zu nutzen, um physischen und psychischen Arbeitsplatzbelastungen vorzubeugen oder sie zu vermeiden.
- Die Fachvorgesetzten werden für das BEM sensibilisiert. Ihnen werden Schulungen angeboten.
- BEM soll auch beantragen können, wer noch keine sechs Wochen erkrankt ist.

SMWK, Wigardstr. 17, 01097 Dresden	Sitz: Hoyerswerdaer Str. 3, 01099 Dresden	Tel.: 0351/56393251
E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de	Link	Bearbeiterin: Anke Haake